



# STATUTEN

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Die Behindertensportgruppe ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. **Name**  
**Sitz**
- Art. 2** Die Behindertensportgruppe ist bestrebt, Gelegenheiten zu sportlichen Betätigungen zu schaffen, um die vorhandenen Kräfte zu erhalten und zu aktivieren. **Zweck**

Der Verein hat zum Ziel:

- a) Förderung von sportlicher Betätigung, die sich für Behinderte besonders eignet.
- b) Durchführung von Turn- und Gymnastikstunden in Kursen oder im Ganzjahresbetrieb.
- c) Durchführung von Schwimmkursen oder Schaffung von reservierten Bademöglichkeiten.
- d) Pflege guter Kameradschaft und froher Gemeinschaft unter den Mitgliedern.

## II. ZUGEHÖRIGKEIT

- Art. 3** Die Behindertensportgruppe ist Mitglied des Kreisturnverbandes Fricktal (KTVF), des Plusport Behindertensport Aargau und des Schweizerischen Verbandes für Behindertensport (Plusport). **Zugehörigkeit**

## III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4** Die Behindertensportgruppe, gegründet am 14. August 1980, setzt sich zusammen aus: **Mitgliederkategorien**
- Aktivmitgliedern
  - Passivmitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- Art. 5** Als Aktivmitglieder können alle Behinderten, beiderlei Geschlechts, aufgenommen werden. Sie müssen sich einer ärztlichen Eintrittsuntersuchung unterziehen. **Aktiv**
- Art. 6** Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Vereinsziel unterstützen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt. **Passiv**
- Art. 7** Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ernannt werden. **Ehrenmitglieder**



#### **IV. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER**

- |                |  |                                      |
|----------------|--|--------------------------------------|
| <b>Art. 8</b>  | Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.              | <b>Beachtung der Statuten</b>        |
| <b>Art. 9</b>  | Die anwesenden Ehren- und Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.  | <b>Stimmrecht</b>                    |
| <b>Art. 10</b> | Die Ehrenmitglieder sind der Beitragspflicht enthoben. Vorstandsmitglieder und die technische Kommission entrichten nur die Verbandsbeiträge.  | <b>Befreiung der Beitragspflicht</b> |
| <b>Art. 11</b> | Die Versicherung ist Sache des Teilnehmers.  | <b>Versicherung</b>                  |
| <b>Art. 12</b> | Jeder Austritt aus dem Verein kann nach vorangegangener schriftlicher Kündigung erfolgen. Austretende sind ihrer Verpflichtung erst dann enthoben, wenn sämtliche Beiträge, welche bis Ende des Kalenderjahres laufen, bezahlt sind. | <b>Austritt</b>                      |
| <b>Art. 13</b> | Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:<br><br>a) die Vereinsstatuten und Beschlüsse missachtet,<br>b) die Interessen des Vereins oder des Behindertensportes schädigt,<br>c) seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.       | <b>Ausschluss</b>                    |

Der Vorstand ist ermächtigt, jederzeit ein Mitglied auszuschliessen. Dieses hat aber das Recht, innert zehn Tagen beim Präsidenten Rekurs einzureichen, zu Handen der Generalversammlung oder Vereinsversammlung. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung auf den Vorstandsentscheid. Die Generalversammlung oder Vereinsversammlung fasst mit Zweidrittelmehrheit Beschlüsse.

#### **V. DIE ORGANE DES VEREINS**

- |                |   |                           |
|----------------|---|---------------------------|
| <b>Art. 14</b> | Die Organe des Vereins sind:<br><br>1. Die Generalversammlung (GV)<br>2. Die Vereinsversammlung<br>3. Der Vorstand<br>4. Die Technische Kommission (TK)<br>5. Die Rechnungsrevisoren      | <b>Organe</b>             |
| <b>Art. 15</b> | Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt alle anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die GV muss bis spätestens Ende April des Jahres durchgeführt sein. | <b>Generalversammlung</b> |



BSGF · BEHINDERTENSPORTGRUPPE FRICKTAL

- Art. 16** Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch Einladung an die Mitglieder. Die Traktanden der GV sind in der Einladung, die mind. zwei Wochen vor der GV im Besitze der Mitglieder sein muss, bekanntzugeben.
- Art. 17.** Jedem Mitglied steht das Recht zu, auch eigene Vorschläge zu Händen der GV einzureichen.
- Art. 18** Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 19** Die GV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere liegen ihr ob:
- a) Jahresbericht von Präsidenten und Technische Kommission
  - b) Kassabericht
  - c) Revisionsbericht
  - d) Mutationen
  - e) Mitgliederbeiträge
  - f) Statutenrevisionen
  - g) Tätigkeitsprogramm
  - h) Diverses
- Art. 20** Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichtscheid.
- Art. 21** Sie wird vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen und behandelt die laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der GV oder des Vorstandes fallen. **Vereinsversammlung**
- Art. 22** Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitglieder, davon mindestens zwei Aktivmitgliedern, wobei folgende Ressorts besetzt werden müssen: **Vorstand**
- Präsident
  - Technischer Leiter
  - Kassier
  - Aktuar
- Art. 23** Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt. **Amtsdauer**
- Art. 24** Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an einer Versammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer. **Ersatzwahl**
- Art. 25** Der Vorstand leitet den Geschäftsgang des Vereins. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. **Pflichten und Rechte des Vorstands**



BSGF · BEHINDERTENSPORTGRUPPE FRICKTAL

<b>Art. 26</b>	Der Vorstand hat im besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:  a) Handhabung der Statuten und Reglemente b) Vorbereitung und Vorlage aller durch den Verein und die Versammlung zu erledigenden Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse c) Einberufung und Leitung der GV und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung d) Verwaltung der Vereinskasse e) Protokollführung bei Versammlungen und Sitzungen f) Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Der Präsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich	<b>Aufgaben des Vorstands</b>
<b>Art. 27</b>	Dringliche, in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind an der nächsten Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.	<b>Besondere Befugnisse</b>
<b>Art. 28</b>	Der Technischen Leitung gehören an:  - Technischer Leiter (Präsident des TK) - Alle Leiter - Alle Hilfsleiter	<b>Technische Leitung</b>
<b>Art. 29</b>	Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.	<b>Amtsdauer</b>
<b>Art. 30</b>	Der Technische Leiter ist Vorsitzender der Technischen Leitung, koordiniert und überwacht Training und die Wettkampfanlässe. Er ist Mitglied des Vorstandes.	<b>Technischer Leiter</b>
<b>Art. 31</b>	Die Aufgaben des Vorstandes, der Leiter und Hilfsleiter sind im Pflichtenheft geregelt.	<b>Vorstand, Leiter, Hilfsleiter</b>
<b>Art. 32</b>	Sämtliche Beschlüsse der Technischen Leitung sind vom Vorstand zu genehmigen.	<b>Beschlüsse</b>
<b>Art. 33</b>	Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung des Vereins sowie allfällige Spezialfonds und Kassen von Kommissionen und erstatten Bericht zu Händen der Generalversammlung.	<b>Revisoren</b>
<b><u>VI. KASSAWESEN</u></b>		
<b>Art. 34</b>	Einnahmen:  a) Beiträge gem. Unterleistungsvertrag mit PLUSPORT Schweiz b) Durch die GV festzusetzende Mitgliederbeiträge c) Freiwillige Beiträge und Geschenke d) Überschüsse aus Veranstaltungen e) Zinsen und Kapitalien	<b>Einnahmen</b>



BSGF · BEHINDERTENSPORTGRUPPE FRICKTAL

<b>Art. 35</b>	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.	<b>Mitgliederbeiträge</b>
<b>Art. 36</b>	Ausgaben: a) Zu sportlichen Zwecken b) Beiträge für Mitgliedschaft in Verbänden (PLUSPORT Schweiz, PLUSPORT Behindertensport Aargau, ...) c) Zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins, einschliesslich der Spezialkommissionen	<b>Ausgaben</b>
<b>Art. 37</b>	Der Verein errichtet für bestimmte Zwecke Spezialfonds oder nimmt Rückstellungen vor. Hierüber führt der Kassier gesonderte Rechnung. Über deren Verwendung kann die Vereinsversammlung oder Generalversammlung gemäss dem entsprechenden Reglement beschliessen.	<b>Spezialfonds</b>
<b>Art. 38</b>	Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.	<b>Vermögen</b>
<b>Art. 39</b>	Das Vermögen ist so abzusichern, dass jederzeit zwei Jahre Turnbetrieb ohne zusätzliche Einnahmen finanziert werden können. Diese Summe ist vom Vorstand festzulegen und der Generalversammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.	<b>Absicherung</b>
<b>Art. 40</b>	Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.	<b>Vermögen</b>
<b><u>VII. STATUTEN</u></b>		
<b>Art. 41</b>	Einzelne Artikel der Statuten können durch die Generalversammlung mit zweidrittels Mehrheit geändert werden.	<b>Teilrevision</b>
<b>Art. 42</b>	Zur Totalrevision der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig.	<b>Totalrevision</b>
<b><u>VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG</u></b>		
<b>Art. 43</b>	Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln des Bestandes (Aktive, Ehrenmitglieder) beschlossen werden.	<b>Auflösung</b>
<b>Art. 44</b>	Im Falle der Auflösung ist das Vermögen zu 60% an Plusport Behindertensport Schweiz und zu 40% dem Kreisturnverband Fricktal, in Verwahrung zugeben und bleibt dort im Depot, bis in der Region Fricktal ein neuer Verein mit selbem Ziel und Zweck gegründet wird. Wenn innerhalb von 3 Jahren nach Auflösung keine Neugründung erfolgt, geht das Vermögen zur freien Verfügung an Plusport Behindertensport Schweiz und an den Kreisturnverband Fricktal über.	



BSGF · BEHINDERTENSPO RTGRUPPE FRICKTAL

**Art. 45** Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14.08.1990 angenommen und an der Generalversammlung vom 15.03.2013 teilrevidiert worden.

**Inkrafttrende**

**Behindertensportgruppe Fricktal**

Der Präsident:

*C. Kist*

Der Aktuar:

*P. Girella*